



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL):

Ausnahmeregelungen für Schulungen und Dokumentationen aufgrund der
COVID-19-Pandemie

Berlin, 26.03.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Mail vom 26.03.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer kurzfristigen Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) aufgefordert. Mit der Änderung sollen Ausnahmeregelungen für DMP-bezogene Schulungen und Dokumentationen aufgrund der COVID-19-Pandemie erreicht werden.

So soll die Teilnahme an Schulungen für Patientinnen und Patienten im Jahr 2020, „sofern endemisch geboten“, ausgesetzt werden können. Dies wird damit begründet, dass für Patientinnen und Patienten mit chronischen Erkrankungen die Vermeidung einer Ansteckung mit COVID-19 höchste Priorität habe und eine Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungen und regelmäßigen persönlichen Untersuchungen nicht zu verantworten sei.

Auch soll die quartalsbezogene Dokumentation für das erste bis dritte Quartal 2020 nicht erforderlich sein, soweit sie sich auf Untersuchungen an der Patientin oder an dem Patienten bezieht, die aufgrund der Vermeidung einer Ansteckung mit COVID-19 nicht durchgeführt werden und nicht durch telemedizinischen Kontakt durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt erhoben werden können

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer befürwortet die Möglichkeit der Aussetzung von DMP-Schulungen für Patientinnen und Patienten im Jahr 2020 sowie auch die Möglichkeit der Aussetzung der Dokumentation.

Die Bundesärztekammer schlägt vor, auch den an DMPs teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten die Ausnahmeregelung bzgl. der Teilnahme an Schulungen gemäß § 4 Abs. 2 DMP-A-RL zu ermöglichen. Denn schließlich werden zur Verringerung der Infektionsrisiken einer Ansteckung von Ärztinnen und Ärzten mit COVID-19 auch ärztliche Zusammenkünfte zu Zwecken der Fortbildung oder auch der Schulung zu reduzieren oder auszusetzen sein.

Im Detail sollte die Verwendung des Begriffs „endemisch“ in § 4 Abs. 4 überdacht werden. Das momentane Infektionsgeschehen ist gerade nicht endemisch.